



## §1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Hauptvorstands beschlossen. Die Höhe der Beiträge in Anlage 1 wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

## §2. Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
2. Der Hauptvorstand beschließt die Höhe der Gebühren, wie z.B. Aufnahmegebühren.
3. Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Hauptvorstandes Sonderbeiträge erheben.
4. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge gelten in der Regel ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegierten- bzw. Abteilungsversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
5. Für besondere Angebote können Kursgebühren erhoben werden. Diese werden für Vereinsmitglieder und Gastteilnehmer jeweils von der Abteilungsleitung festgelegt.

## §3. Zahlung und Höhe der Beiträge/Gebühren

1. Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein bzw. in die Abteilung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Gebühren zu informieren (z.B. durch Andruck im Mitgliedsantrag oder einer entsprechenden Anlage). Darüber hinaus sind solche Beiträge/Gebühren aus der Homepage des Vereins zu ersehen.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Gebühren werden vom Verein per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ein Recht auf Barzahlung oder Überweisung besteht nicht. Der Hauptvorstand kann in begründeten Einzelfällen einer Überweisung/Barzahlung auf Rechnung zustimmen, ein Anspruch auf diese Zahlungsweise besteht nicht. Hier ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € pro Jahr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Kursgebühren können abweichend von § 3 Abs. 2 vom Verein in Rechnung gestellt werden. Erfolgt der Einzug der Kursgebühren per SEPA Lastschrift, ist eine schriftliche Ankündigung mit Terminvorgabe erforderlich.
4. Es werden die von der Delegiertenversammlung beschlossenen in Anlage 1 dargestellten Mitgliedsbeiträge erhoben



5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand.
7. Weitere Gebühren und Umlagen bestehen derzeit nicht.

## § 4 Fälligkeit der Beiträge/Gebühren

1. Der Beitrag wird im halbjährlichen Rhythmus fällig. Die Beiträge sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum zu zahlen.  
Zahlungstermine sind:      15. Januar                      15. Juli
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren (vgl. §3 Abs. 2) teilnehmen, müssen ihre Beiträge halbjährlich zum in §4 Abs.1 genannten Termin entrichten.
3. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 15 Euro fällig.
4. Mitglieder die Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen (hierzu zählt auch die Weigerung der Zahlung von Kosten durch Rücklastschriften und Mahngebühren) können auf Beschluss des Hauptvorstandes vorübergehend vom Spielbetrieb und sonstiger Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung sind hierüber per E-Mail in Kenntnis zu setzen.
5. Bei Vereinseintritt während des Geschäftsjahres anfallende Teilbeträge werden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung eingezogen.
6. Kursgebühren werden mit Kursbeginn fällig.

## § 5 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist schriftlich beim Hauptvorstand zu erklären. Hierzu ist die offizielle Vereinsadresse zu verwenden. Eine Kündigung per Email ist ebenfalls zulässig, wenn Sie an die Mitgliederverwaltung des Vereins adressiert ist. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung liegt beim Absender.
2. Termine für den fristgerechten Eingang der Kündigung sind:
  - a. 31. Mai – Austritt zum 30. Juni des Jahres
  - b. 30. November – Austritt zum 31. Dezember des Jahres

## Beitragsordnung TSV Dreieichenhain



3. Die Beiträge sind für das laufende Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt, vollständig zu zahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des TSV Dreieichenhain ins Vereinsregister in Kraft.

# Beitragsordnung TSV Dreieichenhain



## Anlage 1

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Kinder bis 14 Jahre	8,- €
02	Jugendliche bis 18 Jahre; Schüler, Studenten, Azubis, Bundesfreiwilligendienstleistende (max. bis zum 27. Lebensjahr)	8,- €
03	Erwachsene ab 65 Jahre (auf Antrag)	8,- €
04	Fördernde Mitglieder (auf Antrag)	8,- €
05	Erwachsene	12,- €
06	Ehepaare und Lebensgemeinschaften	20,- €
07	Familienbeitrag mit Kindern bis max. 18. Lebensjahr	26,- €